

Verbandsrat einerseits und dem die Leistungen erbringenden Betrieb bzw. der Einrichtung oder — falls keine Leistungen selbst erbracht, sondern in Auftrag gegeben werden — dem geschäftsführenden Organ andererseits zu unterscheiden.

Die Volksvertretungen von Städten und Gemeinden können ihren Beitritt zu bestehenden Zweckverbänden beantragen, wenn dadurch eine bessere Betreuung und Versorgung der Bevölkerung erreicht wird. Voraussetzung dafür ist, daß materielle und finanzielle Fonds zur gemeinsamen effektiveren Nutzung eingebracht werden und das Statut anerkannt wird. Der Beitritt ist von der Zustimmung der Volksvertretungen der im Zweckverband zusammenarbeitenden Städte und Gemeinden abhängig. Entsprechend den praktischen Erfordernissen ist den Beteiligten auch die Möglichkeit einzuräumen, unter Beachtung der im Statut vorgesehenen Regelungen aus dem Zweckverband auszuschneiden.

WA.2. Die Gemeindeverbände

10.4.2.1. Die Vorbereitung der Bildung des Gemeindeverbandes

Die Gemeindeverbände sind eine alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfassende Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Sie können immer nur die Folge bewußt geschaffener politischer, ökonomischer und ideologischer Voraussetzungen sein. Die Gemeindeverbände erwachsen aus einer vielseitigen, langfristigen und planmäßigen Zusammenarbeit der Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden, der ständigen und zeitweiligen Kommissionen, der Abgeordneten sowie der gesellschaftlichen Organisationen und der Arbeitskollektive der Werktätigen. Günstige Bedingungen für die Bildung von Gemeindeverbänden bestehen dort, wo die Städte und Gemeinden im Rahmen von Zweckverbänden oder in anderen Formen bereits auf mehreren Gebieten erfolgreich zusammenarbeiten und wo außerdem ein zusammenhängendes Territorium gegeben ist, das sich, übereinstimmend mit den Anforderungen der langfristigen staatlichen Siedlungspolitik und der Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft (§ 70 Abs. 1 GöV), zu einem Siedlungsgebiet entwickelt. Die allseitige Vorbereitung der Bildung von Gemeindeverbänden ist daher eine wichtige Etappe der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden.

10.4.2.2. Die Gründung des Gemeindeverbandes

Die Bildung und die Tätigkeit von Gemeindeverbänden ist grundsätzlich in Art. 41, 43 und 84 der Verfassung geregelt. Die §§ 70 und 71 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen sowie der Beschluß des Ministerrates „Grundsätze über die Bildung und Entwicklung von Gemeindeverbänden“ vom 13. 6. 1974²⁷ enthal-

27 Zur Arbeit der Gemeindeverbände vgl. K. Sorgenicht/L. Steglich, Gemeindeverbände — warum — wie — wozu?, Berlin 1976.